



Strassenreglement

der

Einwohnergemeinde Reigoldswil

30. März 2009

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

ERLASS	4
1. EINLEITUNG	4
Art. 1 Inhalt	4
Art. 2 Geltungsbereich	4
Art. 3 Organisation	4
Art. 4 Definitionen	4
2. PLANUNG UND FINANZIERUNG	6
Art. 5 Strassennetzplan	6
Art. 6 Bau- und Strassenlinienplan	6
Art. 7 Bauprojekt- und Kreditbeschluss	7
Art. 8 Baubewilligungspflichtige Strassen	7
Art. 9 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung	7
Art. 10 Übernahme Privatstrassen	7
3. PROJEKTREALISIERUNG (VORAUSSETZUNGEN)	8
3.1 Bauprojekt, Verfahrensarten, Information	8
Art. 11 Bauprojekt	8
Art. 12 Landerwerksarten	8
Art. 13 Orientierungsversammlung	8
3.2 Planauflageverfahren nach Enteignungsrecht	8
Art. 14 Auflageverfahren / Abgekürztes Verfahren	8
Art. 15 Plangenehmigung	9
3.3 Landerwerb, Entschädigung	9
Art. 16 Regel und Ausnahme	9
Art. 17 Freihändiger Landerwerb	9
Art. 18 Einleitung des Entschädigungsverfahrens	10
Art. 19 Entscheid des Enteignungsgerichts	10
4. BAU, AUSBAU UND KORREKTION	10
Art. 20 Zuständigkeit	10
Art. 21 Baubeginn	10
Art. 22 Werkleitungen	10
Art. 23 Instandstellung	11
5. UNTERHALT UND WINTERDIENST	11
Art. 24 Zuständigkeit	11
Art. 25 Winterdienst	11
Art. 26 Beleuchtung	11
6. VORTEILSAUSGLEICHUNG	12
Art. 27 Kostentragung	12
Art. 28 Landerwerbskosten	12
Art. 29 Baukosten	12
Art. 30 Beitragsperimeterplan	13
Art. 31 Verteilung Landerwerbskosten	14

Art. 32	Verteilung Baukosten	15
Art. 33	Kostenverteilungstabelle	15
Art. 34	Kostenverteilung	15
Art. 35	Beitragsverfügung	16
Art. 36	Rechtsmittel	16
7.	VERWALTUNG UND BENUTZUNG DER STRASSEN	17
Art. 37	Zuständigkeit	17
Art. 38	Gemeingebrauch	17
Art. 39	Gesteigerter Gemeingebrauch	17
Art. 40	Verschmutzung, Beschädigung, Ablagerungen, Entwässerung	17
Art. 41	Gebührenordnung	18
8.	BEZIEHUNG DER ANGRENZENDEN GRUNDSTÜCKE ZU DEN VERKEHRSLÄCHEN	18
Art. 42	Stützmauern und Einfriedigungen	18
Art. 43	Gartenanlagen und Vorplätze	18
Art. 44	Öffentliche Einrichtungen, Ausfahrten, Reklamen	19
Art. 45	Strassennamen, Gebäudenummern	19
9.	RECHTSPFLEGE, STRAFEN, ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	20
Art. 46	Rechtspflege	20
Art. 47	Strafen	20
Art. 48	Aufhebung bisherigen Rechts	20
Art. 49	Inkraftsetzung	20
Art. 50	Übergangsbestimmung	20
	BESCHLÜSSE, GENEHMIGUNG	21

Abkürzungen

EntG	Enteignungsgesetz BL
RBG	Raumplanungs- und Baugesetz BL
RBV	Verordnung zum RBG BL
StraG	Strassengesetz BL
EG ZGB	Kantonales Einführungsgesetz zum Eidg. Zivilgesetzbuch
GemG	Gemeindegengesetz BL

ERLASS

Die Einwohnergemeinde erlässt, gestützt auf § 7 Absatz 3 des Strassengesetzes vom 24. März 1986:

1. EINLEITUNG

Art. 1 Inhalt

Das Reglement enthält Bestimmungen über die Planung und Projektierung, den Bau, den Unterhalt, die Finanzierung, die Verwaltung und Benützung der Verkehrsanlagen, über den Land-erwerb sowie über die Beziehung zu den angrenzenden Grundstücken.

Art. 2 Geltungsbereich

1

Das Reglement gilt für die Erstellung neuer, für die Änderung bestehender sowie für den Unterhalt sämtlicher Verkehrsanlagen, die im Eigentum der Einwohnergemeinde stehen oder über Dienstbarkeitsregelungen von der Öffentlichkeit benützt werden.

2

Als Verkehrsanlagen gelten alle Anlagen innerhalb des Gemeindegebietes, die dem rollenden und ruhenden Fahrzeug- und Zweiradverkehr sowie dem Fussgängerverkehr dienen. Dazu gehören insbesondere Fahrbahnen, Trottoirs, Parkstreifen, Velo-, Fuss- und Wanderwege sowie öffentlich begeh- und befahrbare Feldwege; ebenso die Nebenanlagen wie öffentliche Parkplätze, Alleen, Grünstreifen, Plätze, Einmündungen, Wendeplätze.

Art. 3 Organisation

Das Strassenwesen untersteht dem Gemeinderat.

Art. 4 Definitionen

1

Als Ausbau von Verkehrsanlagen gelten:

- a. die erstmalige Erstellung von Verkehrsanlagen gemäss Bau- und Strassenlinienplan;
- b. der Ausbau von vorbestandene Fahr- und Fusswegen, die bisher noch keinen erstmaligen Ausbau im Sinne von lit. a erfahren haben, zu Verkehrsanlagen;
- c. bauliche Änderungen und Korrekturen an bestehenden, bereits früher erstellten Verkehrsanlagen, wenn damit eine Veränderung bezüglich Verkehrsfunktion, Ausbaustandard oder Querschnittsgestaltung verbunden ist.

Sämtlichen Ausbauarten muss ein entsprechender Bau- und Strassenlinienplan zugrunde liegen.

2

Als betrieblicher und baulicher Unterhalt von Verkehrsanlagen gelten:

- a. bauliche Aufwändungen zur Erhaltung der Verkehrsanlagen in jenem Ausbaustandard, wie er durch einen früheren Ausbau im Sinne von Absatz 1 entstanden ist.
- b. Massnahmen zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft und Sicherheit der Verkehrsanlagen (inkl. Reinigung).

2. PLANUNG UND FINANZIERUNG

Art. 5 Strassennetzplan

1

Der Strassennetzplan legt in groben Zügen das öffentliche Strassennetz sowie die Fuss-, Wander- und Radwegnetze fest und hält die zukünftigen Verkehrsflächen von Überbauungen frei. Er bezeichnet die Funktion der Strassen und ist massgebend für die Bau- und Strassenlinienpläne.

2

Zweck, Inhalt, Rechtswirkungen und das Erlassverfahren richten sich nach den Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung.

3

Kantonsstrassen oder kantonale Anlagen des öffentlichen Verkehrs sind übersichts- und orientierungshalber in den Strassennetzplan aufzunehmen.

4

Der Strassennetzplan klassiert die kommunalen Strassen und Wege nach Typen und Funktionen.

Art. 6 Bau- und Strassenlinienplan

1

Bau- und Strassenlinienpläne konkretisieren die im Strassennetzplan vorgesehenen Verkehrsflächen, legen die Feinerschliessung für neue Überbauungen fest und bestimmen im weiteren den Abstand, den die Bauten von den Verkehrsflächen einzuhalten haben. Insbesondere wird festgelegt:

- a. die genaue Lage und Bezeichnung der bestehenden und der neu anzulegenden Strassen, Wege, Plätze, Parkieranlagen und Nebenanlagen;
- b. auf die örtlichen Verhältnisse, das Ortsbild und die Erfordernisse des Verkehrs abgestimmte Bauabstände mit entsprechender Vermassung (Baulinien).

2

Weiteres wie insbesondere das Verfahren über den Erlass der Bau- und Strassenlinienpläne richtet sich nach den Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung.

Art. 7 Bauprojekt- und Kreditbeschluss

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Bauprojektbeschluss und den Baukreditbeschluss.

Art. 8 Baubewilligungspflichtige Strassen

Einer Baubewilligung bedürfen Strassen, die sich nicht auf einen Bau- und Strassenlinienplan abstützen vermögen und nicht im Zusammenhang mit einem Baugesuch stehen.

Art. 9 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung

1

Werden Bauzonen nicht fristgerecht erschlossen oder werden im Rahmen von Erschliessungsprogrammen Etappierungen vorgesehen, können Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ihr Land nach eigenen Projekten, welche vom Gemeinderat zu genehmigen sind, selber erschliessen (Selbsterschliessung)¹ oder die Erschliessung bevorschussen (Vorfinanzierung)².

2

Vorfinanzierungen sind über einen öffentlichrechtlichen Vertrag zwischen der Einwohnergemeinde und den Grundeigentümern zu regeln.

Art. 10 Übernahme Privatstrassen

1

Die Gemeinde kann bestehende Privatstrassen und Verkehrsanlagen in Eigentum und Unterhalt übernehmen, sofern diese über eine Mutation zum Strassennetzplan als Gemeindestrasse (Erschliessungsstrasse) aufgenommen wird. Ist eine Privatstrasse den Ausbaunormen der Gemeinde anzupassen, gilt der Kostenverteiler „Ausbau von Verkehrsanlagen“.

2

Die beteiligten Grundeigentümer / Grundeigentümerinnen können die Abtretung ihrer Privatstrasse in das Eigentum der Gemeinde beantragen, wenn:

- a. die Strasse bereits den geltenden Ausbaunormen der Gemeinde entspricht oder sie entsprechend ausgebaut werden kann und sich die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen unter sich über ihre individuellen Beitragsleistungen geeinigt haben;
- b. die Abtretung entschädigungslos erfolgt und
- c. die Strasse über eine Mutation zum Strassennetzplan als Gemeindestrasse (Erschliessungsstrasse) aufgenommen wird.

¹ § 85 RBG

² § 84 RBG

3. PROJEKTREALISIERUNG (VORAUSSETZUNGEN)

3.1 Bauprojekt, Verfahrensarten, Information

Art. 11 Bauprojekt

1

Das Bauprojekt basiert auf dem Bau- und Strassenlinienplan und legt für die projektierten Verkehrsanlagen die genaue Lage, Abmessungen und Höhenlage fest.

2

Es enthält Angaben zu Gefällsverhältnissen, zu Geländeanpassungen an angrenzende Grundstücke, zur Entwässerung, zur Beleuchtung, zur Belagsart, zum Umgang und zur Art von Gestaltungsmassnahmen, zu Verkehrsberuhigungsanlagen, zur Bepflanzung und zu Nebenanlagen.

3

Zum Bauprojekt gehören nebst den technischen Projektunterlagen auch die Landerwerbsunterlagen, der Kostenvoranschlag, der provisorische Beitragsperimeterplan und die provisorische Kostenverteilungstabelle.

Art. 12 Landerwerbsarten

Die für den Ausbau kommunaler Verkehrsanlagen und deren Nebenanlagen erforderlichen Landflächen und Rechte werden entweder im Landumlegungs-³, Quartierplan-⁴, Enteignungsverfahren⁵ oder ausserhalb davon freihändig erworben.

Art. 13 Orientierungsversammlung

Liegt das Bauprojekt vor, lädt der Gemeinderat die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zu einer Versammlung ein, an welcher das Projekt erläutert und über die Landerwerbs-, die voraussichtlichen Baukosten und Beitragshöhen orientiert wird.

3.2 Planauflageverfahren nach Enteignungsrecht

Art. 14 Auflageverfahren / Abgekürztes Verfahren

1

Bei Projekten, welche durch die Gemeinde durchgeführt werden sollen, ist nach Anordnung des Gemeinderates entweder das Planauflageverfahren⁶ oder das abgekürzte Verfahren⁷ durchzuführen.

³ § 55 ff RBG

⁴ § 37 ff RBG

⁵ § 38 ff EntG

⁶ § 43 EntG und § 40 EntG

⁷ § 43 EntG und § 41 EntG

2

Darauf kann verzichtet werden, wenn alle betroffenen Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen schriftlich zustimmen⁸.

Art. 15 Plangenehmigung

1

Die betroffene Eigentümerschaft kann gegen das Projekt und die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erheben. Die Einsprachefrist beträgt 30 Tage beim Planauflageverfahren⁹ oder 10 Tage beim abgekürzten Verfahren¹⁰.

2

Nach der Erledigung allfälliger Einsprachen mit Entscheid durch den Gemeinderat oder bei einem Verzicht der Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen auf die Durchführung des Auflageverfahrens erteilt der Gemeinderat die Plangenehmigung¹¹.

3

Dagegen können die Einsprechenden innert zehn Tagen nach der Mitteilung beim Regierungsrat Beschwerde erheben¹².

3.3 Landerwerb, Entschädigung

Art. 16 Regel und Ausnahme

1

Die Gemeinde hat für die Verkehrsanlagen die notwendigen Landflächen zu Eigentum zu erwerben.

2

Ausnahmsweise können die Rechte für die öffentliche Benützung von privatem Grundeigentum durch Dienstbarkeitseintragungen im Grundbuch geregelt werden.

Art. 17 Freihändiger Landerwerb

1

Der freihändige Landerwerb ausserhalb des Enteignungsverfahrens bedarf der öffentlichen Beurkundung und eines entsprechenden Grundbucheintrages.

2

Der freihändige Landerwerb und die Entschädigungsregelung im Rahmen des Enteignungsverfahrens basieren auf einer schriftlichen Vereinbarung, welche zwischen der von der Enteignung unmittelbar betroffenen Grundeigentümerschaft und dem enteignenden Gemeinwesen abzuschliessen ist.

⁸ § 44 Abs. 1 EntG

⁹ § 40 Abs. 3 EntG

¹⁰ § 41 Abs. 2 EntG

¹¹ § 43 Abs. 3 EntG

¹² § 43 Abs. 2 EntG

Art. 18 Einleitung des Entschädigungsverfahrens

Kann das Land nicht freihändig erworben werden, leitet die Gemeinde beim Enteignungsgericht das enteignungsrechtliche Entschädigungsverfahren ein¹³.

Art. 19 Entscheid des Enteignungsgerichts

1

Kann vor dem Enteignungsgericht keine Einigung erzielt werden, legt das Gericht die Entschädigungshöhe fest.

2

Der gerichtlich festgelegte Landerwerbspreis gilt bei gleicher Landqualität auch für diejenigen Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen, die ihr Land freihändig veräussert haben; jedoch nur, falls die gerichtlich bestimmte Entschädigung höher ist als die durch Vereinbarung festgelegte.

4. BAU, AUSBAU UND KORREKTION

Art. 20 Zuständigkeit

1

Für den Bau, den Ausbau und die Korrektur öffentlicher Verkehrsanlagen ist die Gemeinde zuständig.

2

Die Kosten von Strassenanpassungen für Zufahrten, Zugänge, Knoten und Einmündungen gehen zulasten der öffentlichen und privaten Verursacher¹⁴.

Art. 21 Baubeginn

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn allfällige Einsprachen gegen das Projekt erledigt, der Landerwerb und allfällig vorübergehend zu beanspruchendes Areal sowie die Finanzierung gesichert sind.

Art. 22 Werkleitungen

1

Die Werkleitungen sind zusammen mit dem Bau der Verkehrsanlagen zu erstellen oder zu verlegen.

2

Das Verlegen bzw. Erstellen von Werkleitungen richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Strassengesetzgebung.

¹³ § 38 ff EntG

¹⁴ § 33 Abs. 3 StraG

3

Die Gemeinde stellt sicher, dass die Einmessungen von Werkleitungen für den kommunalen Leitungskataster rechtzeitig und vorschriftsgemäss erfolgen.

Art. 23 Instandstellung

1

Werden durch den Bau von öffentlichen Verkehrsanlagen angrenzende Parzellen baulich angepasst, sind die Instandstellungskosten zu den Baukosten der Verkehrsanlage zu zählen.

2

Einrichtungen wie Gartenzäune, Treppen, Vorplätze etc. sind in gleicher Güte zu ersetzen.

3

Verlangt die angrenzende Grundeigentümerschaft Verbesserungen, trägt sie die Mehrkosten.

5. UNTERHALT UND WINTERDIENST

Art. 24 Zuständigkeit

Die Gemeinde sorgt für den baulichen und betrieblichen Unterhalt ihrer Verkehrsanlagen nach Massgabe der kantonalen Strassengesetzgebung¹⁵.

Art. 25 Winterdienst

1

Für den Winterdienst gelten die Bestimmungen der kantonalen Strassengesetzgebung¹⁶.

2

Auf privaten Zufahrten, Zugängen und Plätzen sowie auf Privatstrassen ist der Winterdienst, soweit mit der Gemeinde nichts anderes vereinbart ist, Sache der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

Art. 26 Beleuchtung

1

Der Gemeinderat sorgt für Betrieb und Unterhalt der Beleuchtungsanlagen.

2

Die Kosten trägt die Gemeinde.

¹⁵ § 27 ff StraG

¹⁶ § 27 ff StraG

6. VORTEILSAUSGLEICHUNG

Art. 27 Kostentragung

1

Die Kosten einer öffentlichen Verkehrsanlage beinhalten alle Aufwändungen für Ausbauten im Sinne Art. 4, Abs. 1 und sind getrennt nach Landerwerbs- und Baukosten auszuweisen.

2

Sie sind von der Gemeinde und der Grundeigentümerschaft, deren Grundstücke durch den Bau der Verkehrsanlage Vorteile erlangen, zu tragen.

3

Die Strassenunterhaltskosten Im Sinne Art. 4, Abs. 2 werden alleine von der Gemeinde getragen. Sie beinhalten alle Aufwändungen für die dauernde Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit.

Art. 28 Landerwerbskosten

Zu den Landerwerbskosten zählen die

- a. Entschädigungen für den Landerwerb,
- b. Minderwert- und Inkonvenienzentschädigungen,
- c. Vermessungs- und Vermarktungskosten sowie
- d. die Grundbuchgebühren und Enteignungskosten.

Art. 29 Baukosten

1

Zu den Baukosten zählen die Aufwändungen für folgende Arbeiten und Bauteile:

- a. Grundlagenbeschaffung, Studien, Erarbeitung Bau- und Strassenlinienplan
- b. Projektierung und Bauleitung
- c. Allgemeiner Strassenbau (Unter- und Oberbau, Randabschlüsse, Verschleisschicht, Strassenentwässerung, Beleuchtung, Drainagen, Trottoir, Gehbereich, Radweg etc.)
- d. Kunstbauten (Brücken, Stützmauern, Befestigungen etc.)
- e. Verkehrsberuhigungs- und Gestaltungsmassnahmen
- f. Nebenanlagen sowie Anpassungen an Anwändergrundstücke (Grünstreifen, Rabatten, Gestaltungselemente, Beleuchtung etc.)
- g. Signalisation, Markierung und Anlagen zur Verkehrsregelung
- h. Kapitalkosten
- i. Rückstellungen für später gemäss dem Bauprojekt auszuführende Arbeiten (Deckbelag etc.).

2

Die Kosten nachgängig auszuführender Arbeiten (Feinbelag etc.) sind in den Baukosten mitzuberechnen. Sie sind in der Bauabrechnung zu erfassen, auszuweisen und über die Anwänderbeiträge vor auszubezahlen

Art. 30 Beitragsperimeterplan

1

Der Beitragsperimeterplan definiert den Kreis der für die erstellte Verkehrsanlage beitragspflichtigen Grundstücke nach Massgabe des durch die Verkehrsanlage erwachsenden Vorteils. Für die Berechnung des Kostenbeitrages sind die beitragspflichtigen Flächen innerhalb des Beitragsperimeters massgebend.

2

Die Beitragspflicht beschränkt sich auf Grundstücksflächen innerhalb der Bauzonen.

3

Die beitragspflichtigen Flächen werden folgendermassen ermittelt:

- a. Anwänder (Grundeigentümer von Parzellen, die direkt an die Strasse angrenzen) und Hinterlieger (Grundeigentümer von Parzellen innerhalb des Beitragsperimeters, die nicht an die Strasse angrenzen): Bis zu einer maximalen Bautiefe von 50 m ab neuem Strassenrand wird die Fläche ganz einbezogen.
- b. Grundstücke mit besonderem Vorteil: Die Fläche wird nach Massgabe des Vorteils einbezogen.

4

Bei Grundstücken, die an mehreren Verkehrsflächen liegen, ist eine doppelte Belastung auszuschliessen. Dazu wird der Beitragsperimeter bei sich kreuzenden Strassen mit der Winkelhalbierenden, bei parallelen Strassen mit der Mittellinie oder auf sinngemässe Weise abgegrenzt. Bei Parzellen, die an eine Kantonsstrasse grenzen, wird die ganze, an die kommunale Verkehrsanlage grenzende Fläche beitragspflichtig. Bereits vorhandene Perimeterpläne angrenzender Verkehrsanlagen sind zu berücksichtigen.

5

Kann nur an eine Seite der Verkehrsanlage gebaut werden (Bauzonenrand), wird auf der unüberbaubaren Seite eine fiktive Bautiefe von 50 m in den Beitragsperimeter einbezogen. Der für diese Fläche ermittelte Betrag wird von der Gemeinde getragen.

6

Der Gemeinderat kann die Beitragsfläche in begründeten Fällen speziell festlegen. Dabei können ausnahmsweise auch Grundstücke mit besonderen Vorteilen einbezogen werden, die nicht direkt an die Verkehrsanlage anstossen oder ausserhalb des Bauzonenperimeters liegen.

Art. 31 Verteilung Landerwerbskosten

Die Landerwerbskosten werden zwischen der beitragspflichtigen Grundeigentümerschaft und der Einwohnergemeinde folgendermassen aufgeteilt:

Anlagenteile	Beitragspflichtige Grundeigentümer	Einwohner-Gemeinde
a. Verkehrsflächen innerhalb Bauzone (inklusive Trottoirs, Parkierungsflächen und Nebenanlagen) nach Funktion gemäss Strassennetzplan		
- Sammelstrassen (überwiegendes öffentliches Interesse, geringe Erschliessungsfunktion)	100 %	---
- Erschliessungsstrassen (überwiegendes privates Interesse, geringer Durchgangsverkehr)	100 %	---
- Erschliessungsstrasse/Schulweg (überwiegendes öffentliches Interesse, geringe Erschliessungsfunktion)	100 %	---
b. Separat (nicht parallel zu Strassen) geführte Fuss- und Wanderwege (Erwerb oder Gehrecht), Wege ohne Wohnerschliessungsfunktion	---	100 %
c. Öffentliche Landwirtschaftswege ausserhalb Bauzone (Eigentum Einwohnergemeinde)	---	100 %
d. Erschliessung öffentliche Werke und Anlagen ausserhalb Bauzone	---	100 %

Art. 32 Verteilung Baukosten

1

Die Baukosten werden zwischen den beitragspflichtigen Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümern und der Einwohnergemeinde folgendermassen aufgeteilt:

Anlagenteile	Beitragspflichtige Grundeigentümer	Einwohner-Gemeinde
Ausbau von Verkehrsanlagen (im Sinne Art. 4, Ziffer 1):		
a. Verkehrsflächen innerhalb Bauzone (inklusive Trottoirs, Parkierungsflächen, Nebenanlagen und Gestaltungsmassnahmen) nach Funktion gemäss Strassennetzplan		
- Sammelstrassen (überwiegendes öffentliches Interesse, geringe Erschliessungsfunktion)	30 %	70 %
- Erschliessungsstrassen (überwiegendes privates Interesse, geringer Durchgangsverkehr)	80 %	20 %
- Erschliessungsstrasse/Schulweg (überwiegendes öffentliches Interesse, geringe Erschliessungsfunktion)	30 %	70 %
b. Separat (nicht parallel zu Strassen) geführte Fuss- und Wanderwege, Wege ohne Wohnerschliessungsfunktion	---	100 %
c. Öffentliche Landwirtschaftswege ausserhalb Bauzone (Eigentum Einwohnergemeinde)	---	100 %
d. Erschliessung öffentliche Werke und Anlagen ausserhalb Bauzone	---	100 %

2

In ausserordentlichen und begründeten Fällen (z.B. bei ausserordentlichen Kunstbauten) sowie bei landwirtschaftlichen Erschliessungen kann der Verteiler zwischen den Grundeigentümern und dem Gemeinwesen abweichend festgelegt werden.

3

Baukosten für im Strassennetzplan eingetragene kommunale Erschliessungsstrassen, die lediglich der Erschliessung der Gewerbezone dienen, werden zu 100 % von den Grundeigentümern dieser Gewerbezone getragen.

Art. 33 Kostenverteilungstabelle

Mit der Kostenverteilungstabelle werden die Berechnungsgrundlagen für die Kostenverteilung festgelegt und alle beitragspflichtigen Grundstücke, die massgebenden Flächen und die entsprechenden provisorischen Kostenbeiträge aufgelistet.

Art. 34 Kostenverteilung siehe Erwägungen RRB

1

Nachdem die Einwohnergemeindeversammlung die Bauprojekt- und Baukreditbeschlüsse gefasst hat, legt der Gemeinderat die provisorische Kostenverteilung fest.

2

Dafür massgebend ist der provisorische Beitragsperimeterplan und die provisorische Kostenverteilungstabelle, die Bestandteile des Bauprojektes bilden.

3

In begründeten Fällen können mit dem Bauprojektbeschluss besondere Kostenverteilungen getroffen werden.

4

Gleichzeitig mit der Planaufgabe des Bauprojektes wird den Grundeigentümern der provisorische Kostenverteiler im Sinne einer provisorischen Beitragsverfügung eröffnet. Gegen diese kann innert der Einsprachefrist des Planaufgabenverfahrens beim Enteignungsgericht Beschwerde erhoben werden.¹⁷

Art. 35 Beitragsverfügung

1

Liegen die Bauabrechnung und die definitive Kostenverteilung vor, erlässt der Gemeinderat die definitive Beitragsverfügung innert zwei Jahren nach Abnahme des Werkes.¹⁸

2

Guthaben aus Landabtretungen, Minderwerts- und Inkonvenienzschädigungen werden mit den Beiträgen verrechnet.

3

Die Beiträge sind spätestens innerhalb dreier Monate nach Zustellung der definitiven Beitragsverfügung fällig.

4

In Härtefällen kann der Gemeinderat eine ratenweise Zahlung oder eine Stundung des Beitrages gewähren. Landwirtschaftlich genutzte Grundstücke innerhalb der Bauzone sind den übrigen Grundstücken der Bauzone gleichgestellt.

5

Für verspätete und ratenweise Zahlungen sowie Stundungen von Beiträgen ist ein Verzugszins in der Höhe des Zinssatzes für erste, variable Hypotheken der Basellandschaftlichen Kantonalbank geschuldet.

Art. 36 Rechtsmittel siehe Erwägungen RRB

1

Gegen die Beitragsverfügung kann innert zehn Tagen nach Erhalt beim Enteignungsgericht Beschwerde erhoben werden.¹⁹

2

Auf der Beitragsverfügung ist auf dieses Rechtsmittel hinzuweisen²⁰.

¹⁷ § 96 Abs. 2 EntG

¹⁸ § 95 Abs. 1 EntG

¹⁹ § 96 Abs. 2 EntG

²⁰ § 96 Abs. 2 Satz 3 EntG

7. VERWALTUNG UND BENUTZUNG DER STRASSEN

Art. 37 Zuständigkeit

Die Verwaltung der kommunalen Verkehrsanlagen – mitunter die Gewährleistung für einen bestimmungsgemässen Gebrauch – obliegt dem Gemeinderat.

Art. 38 Gemeingebrauch

1

Verkehrsanlagen dürfen der Zweckbestimmung, dem Zustand sowie den örtlichen Verhältnissen entsprechend durch jedermann und ohne besondere Erlaubnis im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen benützt werden.

2

Der Gemeingebrauch kann im öffentlichen Interesse allgemein verbindlichen Einschränkungen unterstellt werden.

Art. 39 Gesteigerter Gemeingebrauch

1

Der Gemeinderat erteilt für Benutzungen einer Verkehrsanlage, die über den Gemeingebrauch hinausgehen (Bauinstallationen, Mulden, temporäre Verkaufsstellen etc.), eine Bewilligung gegen Gebühr.

2

Die Gebühr richtet sich nach der Dauer und dem Umfang der Nutzung.

3

Das Sammeln von Unterschriften für Initiativen, Referenden und Petitionen auf öffentlichem Areal sowie die Durchführung von Kundgebungen und Versammlungen sind gebührenfrei.

Art. 40 Verschmutzung, Beschädigung, Ablagerungen, Entwässerung

1

Werden Verkehrsanlagen oder ihre Nebenanlagen über das übliche Mass verschmutzt, so hat der Verursacher für die Reinigung zu sorgen. Wird der Verpflichtung nicht nachgekommen, kann die Gemeinde die Reinigung zu Lasten des Verursachers anordnen²¹.

2

Werden Verkehrsanlagen beschädigt, hat der Verursacher für die Kosten der Instandstellung aufzukommen²².

3

Wasser darf nicht von privaten Plätzen, Wegen und Dachtraufen über öffentliche Strassen und Plätze abgeleitet werden²³.

4

Aufgrabungen für Werkleitungen müssen vom Gemeinderat bewilligt werden. Dieser kann für

²¹ § 42 Abs. 1 StraG

²² § 42 Abs. 2 StraG

²³ § 42 Abs. 4 StraG

die Instandstellung der Strasse Bedingungen bezüglich den technischen Anforderungen an Auffüllmaterial und Belagsaufbau stellen und für die Bewilligung eine Gebühr verlangen.

Art. 41 Gebührenordnung

Der Gemeinderat erlässt eine Gebührenordnung für nachfolgende Belange:

- Private Benützung der Verkehrsanlagen (gesteigerter Gemeingebrauch)
- Betrieblicher Unterhalt von Privatstrassen durch die Gemeinde (Winterdienst, Reinigung, Beleuchtung, etc.)
- Bewilligung für Aufgrabungen im Strassenareal (Werkleitungen)

8. BEZIEHUNG DER ANGRENZENDEN GRUNDSTÜCKE ZU DEN VERKEHRSFLÄCHEN

Art. 42 Stützmauern und Einfriedigungen

1

Bezüglich Stützmauern und Einfriedigungen gelten die Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung.²⁴

2

Für Einfriedigungen entlang von Verkehrsanlagen ist die Bewilligung des Gemeinderates einzuholen.²⁵

3

Türen und Tore von Einfriedigungen und Gebäuden sowie Storen, Fenster, Läden etc. dürfen nur dann gegen die Strasse hin aufgehen, wenn sie in geöffnetem Zustand nicht in das Strassenprofil hineinragen.

Art. 43 Gartenanlagen und Vorplätze

1

Das Lichtraumprofil der Verkehrsanlage, die Strassenbeleuchtung und die notwendigen Sichtfelder bei Strasseneinmündungen und Privateinfahrten dürfen nicht durch Bepflanzungen und Gartenanlagen beeinträchtigt werden. Das Lichtraumprofil beträgt in der Höhe 4.50 m bei Fahrbahnen und 2.50 m bei Trottoirs und Fusswegen.

2

Wird ein zu diesen Vorschriften im Widerspruch stehender Zustand auf Anweisung des Gemeinderates nicht beseitigt, kann dieser die Beseitigung zu Lasten des Fehlbaren selbst anordnen.

²⁴ § 92 RBG; § 99 RBG; § 120 Abs. 1 RBG; § 92 Abs. 1 RBV; § 94 Abs. 1 RBV; § 80 EG ZGB; § 84 EG ZGB

²⁵ § 120 Abs. 1 lit. e RBG; § 92 Abs. 1 lit. c RBV

Art. 44 Öffentliche Einrichtungen, Ausfahrten, Reklamen

Für das Dulden öffentlicher Einrichtungen auf privaten Parzellen²⁶ sowie für Ausfahrten²⁷ und Reklameeinrichtungen²⁸ gelten insbesondere die Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetz- sowie der Strassengesetzgebung.

Art. 45 Strassennamen, Gebäudenummern

1

Der Gemeinderat benennt die Strassen, Wege und Plätze.

2

Er ist zuständig für die Nummerierung der Hochbauten.

3

Die Gebäude sind zu nummerieren. Die Gemeinde bietet Schilder an.

²⁶ § 79bis EG ZGB; § 56 RBV

²⁷ § 101 Abs. 2 RBG; § 17 StraG

²⁸ § 105 RBG

9. RECHTSPFLEGE, STRAFEN, ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 46 Rechtspflege

In bezug auf das Verfahren vor den Gemeindebehörden²⁹ und das Beschwerdeverfahren³⁰ gelten die Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung.

Art. 47 Strafen

Wer vorsätzlich gegen die Bestimmungen dieses Reglements verstösst, wird mit einer Busse bis zu Fr. 1'000. – bestraft.³¹

Art. 48 Aufhebung bisherigen Rechts

Durch dieses Reglement wird das bisherige Strassenreglement vom 18. Dez. 1979 aufgehoben.

Art. 49 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Art. 50 Übergangsbestimmung

Strassenprojekte, die noch vor Inkraftsetzung dieses Reglements von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen wurden, werden nach den Bestimmungen des bisherigen Reglements abgewickelt und abgerechnet.

²⁹ §§ 171a – 171p GemG

³⁰ § 172 - § 176 GemG

³¹ § 46 Abs. 2 GemG

BESCHLÜSSE, GENEHMIGUNG

Gemeinde

Beschluss des Gemeinderates: 9.3.2009

Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung: 30.3.2009

Referendumsfrist: 30.4.2009

Urnenabstimmung: ---

Namens des Gemeinderates:

Der Präsident:

Der Gemeindeverwalter:

Kanton

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt mit
Beschluss Nr. 1193 vom 31.08.2010

Publikation des Regierungsratsbeschlusses im Amtsblatt Nr.35 vom 02.09.2010

Der Landschreiber: